

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

### **Bebauungsplan Nr. 146 -Hubertusstraße/Hunsbrückstraße-**

#### **Stadtteil St. Hubert**

hier: Änderung des Bebauungsplanentwurfs

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 06.02.2012 der Änderung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 146 -Hubertusstraße/Hunsbrückstraße- sowie der zugehörigen Entwurfsbegründung zugestimmt und den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 146 soll den Bebauungsplan Nr. 29 aus dem Jahr 1969 ersetzen. Dieser wird vollständig aufgehoben. Das Planungsrecht soll aktualisiert und den heutigen städtebaulichen Erfordernissen angepasst werden. Hierbei wird auch der bisher unbeplante Bereich westlich der Hunsbrückstraße in den neuen Planbereich einbezogen.

Die erneute öffentliche Auslegung wird erforderlich, da im Planentwurf eine zusätzliche überbaubare Fläche, im rückwärtigen Bereich der Hubertusstraße 8, ausgewiesen werden soll.

Der Planbereich erfasst den Bereich zwischen Aldekerker Straße, Antonius- und Bendenstraße, sowie den Bereich westlich der Hunsbrückstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 146 ist im beigelegten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 146 liegt mit der Entwurfsbegründung entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

#### **05.03.2012 bis einschließlich 05.04.2012**

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Es liegen keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Während der öffentlichen Auslegung können nur zu den geänderten Inhalten des Planentwurfs (zusätzliche überbaubare Fläche) Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempen, den 14.02.2012

In Vertretung

gez. Kahl

Techn. Beigeordneter